

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Pädagogischen Hochschule (Hochschule).

Art. 2

Aufgaben ¹ Die Hochschule sorgt für eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Lehrpersonen, insbesondere auch für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kantonsgebiet.

² Sie erbringt praxisorientierte Ausbildungsangebote in den Bereichen Diplomstudien und Weiterbildung sowie Angebote in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Ausbildung von Praktikumslehrpersonen sowie Dienstleistungen für Dritte.

³ Die Hochschule stellt Ausbildungsangebote bereit, welche zur Unterrichtserteilung in anderen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein befähigen.

⁴ Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

¹ Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen setzt eine geeignete Vorbildung voraus. Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

² Als Nachweis dienen in der Regel:

1. Für die Ausbildung zur Lehrperson der Primarschule die gymnasiale Maturität;
2. Für jene zur Lehrperson für den Kindergarten der erfolgreiche Abschluss einer Diplom- oder Fachmittelschule.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Zulassung weiterer Vorbildungen, insbesondere aus dem berufsbildenden Bereich.

Art. 4

¹ Die Studiengänge für Lehrpersonen für den Kindergarten und für die Primarschule dauern in der Regel drei Jahre. Sie vermitteln fachliche, berufspraktische, erzieherische und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten und fördern die Entwicklung der Persönlichkeit. Studium, Ausbildungsabschlüsse

² Die Hochschule vermittelt in den Studiengängen nach Massgabe der Prüfungsreglemente schweizerisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse.

Art. 5

Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem Verbund von Hochschulen anschliessen. Zusammenarbeit

Art. 6

Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weiteren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen. Vereinbarungen

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation**Art. 7**

Die Pädagogische Hochschule ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur. Rechtsform, Sitz

Art. 8

¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt. Leistungsauftrag, Berichterstattung

² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

- Art. 9**
- Organisation, Betriebs- und Rechnungs-führung
- ¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.
- ² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.
- Art. 10**
- Organe
1. Arten und Wahl
- ¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.
- ² Die Regierung wählt den Hochschulrat, bezeichnet dessen Präsidium und legt die strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule fest. Sie wählt die Revisionsstelle.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- Art. 11**
2. Hochschulrat
- ¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das oberste Organ.
- ² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:
1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
 2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;
 3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;
 4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
 5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren

und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;

6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 12

Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Die Schulleitung ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich. Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gegen aussen. 3. Schulleitung

Art. 13

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht. 4. Revisionsstelle

Art. 14

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. Angehörige der Hochschule
1. Personal

² Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales.

Art. 15

¹ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. 2. Studierende

² Die Schulleitung kann Studierende aus der Hochschule ausschliessen:

1. Bei Nichteignung zum Lehrberuf;
2. Als schwerste Disziplinar massnahme.

III. Finanzen

Art. 16

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch: Finanzierung

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 17

¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten. Kantonsbeitrag,
Rückstellungen
und Rücklagen

² Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwendungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 18

Aufsicht

¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19

Haftung

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

IV. Rechtspflege

Art. 20

Rechtsweg

¹ Entscheide der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Hochschulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 21

Titel

¹ Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Die Strafverfolgung wegen unbefugter Führung eines geschützten Titels bleibt vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 23

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Verselbstständigung der Pädagogischen Hochschule. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Vorkehren für
Verselbst-
ständigung

Art. 24

¹ Grundstücke, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes dem Betrieb der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Kantons und werden der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt. Vermögens-
zuordnung

² Das der Pädagogischen Fachhochschule dienende Mobiliar und die Warendorräte gehen unentgeltlich an die Anstalt über.

Art. 25

¹ Die Hochschule übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen. Weiterführung
und Anpassung
von Rechts-
verhältnissen

² Sie führt als Arbeitgeberin die Arbeitsverhältnisse weiter, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu begründen.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 26

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-gesetz) vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Änderung bis-
herigen Rechts

Art. 11 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer im Besitz eines Bündner Diploms, eines schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist. Anstellungs-
voraussetzungen

² Aufgehoben

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 (BR 421.000)

Art. 32 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

Anstellungs-
voraussetzungen

¹ Als Lehrperson für die Primarschule kann angestellt werden, wer das Bündner Lehrpatent, einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

² Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

Art. 27

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 wird aufgehoben.

Art. 28

Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.